

## Stadt Schwäbisch Hall

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Schwäbisch Hall (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.12.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 02.05.2012 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird nach der Nummer 28.19 wie folgt ergänzt:

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
28.20	Vorbereitung der Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG mit Anfahrtspauschale	50,00 €
28.21	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG anlassbeogen und verdachtsunabhängig	20,00 € je angefangene 30 Min.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 03.05.2012

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am.....